



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. Mai 2010

Nummer 19

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>165</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>166</b>
139 Zulassung von Buchmachern	165	142 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	166
140 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	165	143 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	166
141 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	165		

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 139 Zulassung von Buchmachern

Bezirksregierung Münster Münster, 04.05.2010  
- 21.03.01.01-

Am 04. Mai 2010 wurde Herrn Jürgen Wleklik die bis zum 15.07.2013 befristete Erlaubnis erteilt, gemäß § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) sowie § 3 der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 16.06.1922 (BGBl. III 611-14-1 - in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen – weiterhin eine Wettannahmestelle als Buchmacher in den Räumlichkeiten Westfalenstr. 159 in 45661 Recklinghausen, zu betreiben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 165

#### 140 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, 06.05.2010  
500-0279116-W 22/2009

Die Firma Ruhrzink GmbH, hat am 23.04.2010 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage für schwermetallhaltige Abwässer auf dem Betriebsgrundstück Wittener Straße 1, 45711 Datteln (Gemarkung Datteln, Flur 76, Flurstück 103), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage der ehemaligen Zinkhütte zur Reinigung des auf dem Werksgelände anfallenden Niederschlagswasser, des geförderterten Brunnenwassers und der im Rahmen des Rückbaus der Zinkhütte anfallenden Wässer. Das Vorhaben bedarf

einer Genehmigung gemäß § 58 (2) Landeswassergesetz i.V.m. § 60 (4) Wasserhaushaltsgesetz.

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 13.1.3 des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

#### Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Im Auftrag  
gez. Rebecca Espey

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 165

#### 141 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, 03.05.2010  
Az.:500-53.0024/10/0338944-0001.0001.V

Die RWE Power AG hat am 29.04.2009 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb ihres Steinkohlekraftwerkes auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Schwarzer Weg, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 30 und 31, Flurstück 183 u.a. vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Tiermehlsilos, mit einem Volumen von ca. 700 m<sup>3</sup> (ca. 350 t Tiermehl), inklusive Fördertechnik und einer LKW-Entladestation.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
André Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 165-166

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 142 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0202200  
der Polizeihauptmeisterin Menke, Diana  
ausgestellt von der ZPD NRW  
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausseses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 166

### 143 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 320000  
des Polizeihauptmeisters Kunter, Markus  
ausgestellt von der ZPD NRW  
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausseses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 166



## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

**H 1296 / Entgelt bezahlt**

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster